

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen (Stand: 01.10.2022)

Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung und in der Anlageberatung (gemäß Verordnung (EU) 2019/2088)

I. Allgemeine Informationen

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten – auch Offenlegungsverordnung genannt – sieht neue Transparenzpflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken vor. Hiernach sind u. a. Offenlegungen auf der Website sowohl auf Ebene von Produkten, welche z. B. ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen, als auch auf Unternehmensebene vorzunehmen. Die nachfolgenden Veröffentlichungen beziehen sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegungen auf Websites gemäß der Offenlegungsverordnung.

Die Warburg Bank bietet sowohl Dienstleistungen als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Nr. 1j) der Offenlegungsverordnung als auch als Finanzberater im Sinne von Artikel 2 Nr. 11 c) der Offenlegungsverordnung an. Sowohl bei der Tätigkeit als Finanzmarktteilnehmer als auch bei der Tätigkeit als Finanzberater sind im Rahmen des Investmentprozesses Nachhaltigkeitsrisiken integriert bzw. erfolgt eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, jeweils in Abhängigkeit vom Produkt- bzw. Dienstleistungsangebot.

II. Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung bzw. in der Anlageberatung

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung sowie der Anlageberatung zu veröffentlichen. Ziel der Verordnung ist es, durch Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess, nachhaltige Investitionen zu unterstützen.

Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 2 Nr. 22 der Offenlegungsverordnung sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnten.

Die Warburg Bank hat die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken fest in den Investmentprozess für die Finanzportfolioverwaltung bzw. die Anlageberatung integriert. Basis für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken bilden die Datenbank unseres Nachhaltigkeitsresearch-Anbieters MSCI sowie die Angaben von Produktanbietern in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die jeweiligen Produkte.

III. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung

Die nachfolgenden Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen sich auf die Finanzportfolioverwaltung der Warburg Bank und gelten für alle Anlagestrategien. Darüber hinaus wird zusätzlich der Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der fokussierten Nachhaltigkeitsstrategie (Stiftungsstrategie) innerhalb der Finanzportfolioverwaltung dargelegt.

Warburg Finanzportfolioverwaltung

a) Quantitative Vorselektion

Unternehmen

Im ersten Schritt werden aus der umfangreichen Datenbank des derzeitigen ESG-Research-Anbieters MSCI Unternehmen herausgefiltert, die Umsätze mit kontroversen Waffen (z. B. Streubomben oder Nuklearwaffen) erzielen. Danach erfolgt eine Analyse und Negativauswahl von Unternehmen, die in sehr schweren unternehmerischen Kontroversen (z.B. Kinderarbeit oder Umweldelikte) involviert sind und / oder die Standards des UN Global Compact nicht einhalten. Schließlich werden Unternehmen identifiziert, die höhere Umsätze mit Thermalkohle (Förderung > 5 % Umsatzanteil, Energieerzeugung > 30 % Umsatzanteil) erzielen. Diese Geschäftsfelder erscheinen vor dem Hintergrund des Klimawandels und den damit verbundenen regulatorischen Anforderungen zukünftig weniger aussichtsreich.

Staaten

Es werden drei Kriterien betrachtet, von denen bereits eine negative Eigenschaft ausreicht, um als Emittent vom Anlageuniversum ausgeschlossen zu werden. Zwei dieser Mindestkriterien sind Grundsatz-Übereinkommen der Vereinten Nationen, die von allen Ländern ratifiziert oder deren Umsetzung angestoßen sein müssen.

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: UN-Zivilpakt)
2. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Als drittes Kriterium wird auf die multidimensionale Bewertung von Staaten und staatsnahen Emittenten des ESG Datenanbieters MSCI zurück gegriffen. Jeder Emittent muss mindestens mit einem MSCI ESG Government Rating von „B“ bewertet sein, um im investierbaren Universum zu verbleiben.

b) Qualitative Beurteilung

Abschließend werden die Ergebnisse des Selektionsprozesses im ESG-Gremium der Warburg Gruppe qualitativ bewertet. Unter Berücksichtigung weiterer Aspekte sowie im Austausch mit den betroffenen Unternehmen kann eine Freigabe zur Investition erteilt werden. Diesen Ermessensspielraum hat das Gremium allerdings nicht bei Unternehmensausschlüssen, die auf dem Kriterium „kontroverse Waffen“ beruhen.

Warburg Fokussierte Nachhaltigkeitsstrategie

Bei der Warburg Nachhaltigkeitsmethodik für Unternehmen wurde ein mehrstufiger Filter entwickelt, der mehrere wesentliche Komponenten berücksichtigt. Diese Komponenten werden im Folgenden einzeln erläutert:

a) Berücksichtigung von Ausschlusskriterien: Es wurden Kriterien für kontroverse Geschäftsaktivitäten definiert, die mit der Auffassung von Nachhaltigkeit nicht vereinbar sind. Um das Anlageuniversum nicht zu stark einzuschränken, wird bei den Ausschlüssen mit Toleranzgrenzen in Abhängigkeit vom Umsatz des jeweiligen Unternehmens gearbeitet:

<i>Geschäftsaktivität</i>	<i>Umsatztoleranzgrenze in % (Produzent / Vertrieb)</i>
Kontroverse Waffen	0% / 0%
Zivile Schusswaffen	0% / >5%
Nuklearwaffen	0% / 0%

Konventionelle Waffen	>5% / >15%
Tabak	0% / >5%
Alkohol	>5% / >15%
Glücksspiel	>5% / >15%
Erwachsenenunterhaltung	>5% / >15%
Atomenergie	0% / >5%
Thermalkohle	>5% / >10%
Ölsande/Fracking	>5% / >5%
Genveränderte Organismen	>5% / >5%

Unternehmen, die die Toleranzgrenze überschreiten, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

b) Berücksichtigung von CO²-Emissionen: Die CO²-Intensität wird auf Unternehmensebene gemessen. Ziel ist es jedoch nicht, lediglich Unternehmen mit einer hohen CO²-Intensität auszuschließen, da diese bei richtigem Verhalten den größten Beitrag zur CO²-Reduktion leisten können. Aus diesem Grund wird eine Kombination aus der CO²-Intensität und dem MSCI Low Carbon Transition Management Score angewandt. Dieser Score zeigt an, ob das Management eines Unternehmens CO²-Emissionen als Problem erkannt und entsprechende Prozesse zur Vermeidung bzw. Reduktion etabliert hat. Unternehmen die eine CO²-Intensität von 250 Tonnen CO² pro EUR Million Umsatz (Scope 1 und 2) überschreiten und einen MSCI Low Carbon Transition Management Score von weniger als 5 aufweisen (Skala 0-10, wobei 10 den besten Score darstellt), werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Dagegen werden Unternehmen, die einen MSCI Low Carbon Transition Management Score von gleich oder mehr als 5 unabhängig von der Höhe ihres CO²-Ausstoßes zugelassen. Damit sollen Unternehmen als potenzielle Investments zugelassen werden, die aktuell hohe Emissionen ausweisen, aber nachweislich effektiv daran arbeiten, diese zu reduzieren.

c) Normbasiertes Investieren: MSCI nimmt eine regelmäßige und einheitliche Bewertung von ESG-Kontroversen bei Unternehmen vor. Der für die ESG-Kontroversen verwendete Bewertungsrahmen basiert insbesondere auf internationalen Standards und berücksichtigt zahlreiche global akzeptierte Übereinkommen, so u.a. die Menschenrechtserklärung, die ILO-Erklärung über die Grundprinzipien und Rechte am Arbeitsplatz und den UN Global Compact. Unternehmen, welche gemäß der MSCI-Systematik eine orangene oder rote Kontroversenflagge aufweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Zudem werden explizit Unternehmen ausgeschlossen, die die UN Global Compact Regeln nicht erfüllen.

Bei Staaten werden insgesamt zwölf Kriterien verwendet, um die drei ESG-Faktoren zu berücksichtigen:

E - Umwelt

Germanwatch Klimaschutz-Index

UN-Biodiversitätskonvention

S - Soziales

Humankapital

Grundbedürfnisse

G - Governance / Ethik

Corruption Perception-Index

Zivile Bürgerrechte

Politische Rechte

Pressefreiheit

Antipersonenminen-Konvention

Todesstrafe

Geldwäsche

Verteidigungsbudget (>3% BIP)

d) Positive Auswahlkriterien (Best-in-Class-Ansatz): MSCI-Nachhaltigkeitsratings zeigen auf, inwieweit Unternehmen speziellen ESG Risiken ausgesetzt sind und welche Strategie diese implementiert haben, um jene Risiken zu bewältigen. Unternehmen, die höheren Risiken ausgesetzt sind, müssen fortschrittliche Risikomanagementstrategien vorweisen können, um ein gutes Rating zu erzielen. Über diesen Prozess identifiziert MSCI diejenigen Unternehmen, die Chancen im Bereich Umwelt und Soziales als Wettbewerbsvorteil nutzen und ein im Branchenvergleich niedrigeres ESG-Risikoprofil aufweisen. Die Ratingskala erstreckt sich von AAA bis CCC. Das MSCI ESG-Rating für Staaten bewertet die gesamte Nachhaltigkeitsausrichtung eines Landes anhand ökologischer, sozialer und ethischer Kriterien. Bewertet wird auch auf einer Rating-Skala von AAA bis CCC. Unternehmen und Staaten, die über ein schlechteres Rating als BBB verfügen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Auf Portfolioebene wird ein Durchschnittsrating von mindestens AA angestrebt.

e) Integration von Nachhaltigkeitskriterien im Investmentprozess: Es wird eine systematische und explizite Einbeziehung von Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren im Rahmen der Finanzanalyse von Unternehmen und Staaten vorgenommen.

IV. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung

Die nachfolgenden Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen sich auf die Anlageberatung der Warburg Bank.

a) Quantitative Vorselektion

Unternehmen

Im ersten Schritt werden aus der umfangreichen Datenbank des derzeitigen ESG-Research-Anbieters MSCI Unternehmen herausgefiltert, die Umsätze mit kontroversen Waffen (z. B. Streubomben oder Nuklearwaffen) erzielen. Danach erfolgt eine Analyse und Negativauswahl von Unternehmen, die in sehr schweren unternehmerischen Kontroversen (z.B. Kinderarbeit oder Umweltdelikte) involviert sind und / oder die Standards des UN Global Compact nicht einhalten. Schließlich werden Unternehmen identifiziert, die höhere Umsätze mit Thermalkohle (Förderung > 5 % Umsatzanteil, Energieerzeugung > 30 % Umsatzanteil) erzielen. Diese Geschäftsfelder erscheinen vor dem Hintergrund des Klimawandels und den damit verbundenen regulatorischen Anforderungen zukünftig weniger aussichtsreich.

Staaten

Es werden drei Kriterien betrachtet, von denen bereits eine negative Eigenschaft ausreicht, um als Emittent vom Anlageuniversum ausgeschlossen zu werden. Zwei dieser Mindestkriterien sind Grundsatz-Übereinkommen der Vereinten Nationen, die von allen Ländern ratifiziert oder deren Umsetzung angestoßen sein müssen.

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: UN-Zivilpakt)
2. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Als drittes Kriterium wird auf die multidimensionale Bewertung von Staaten und staatsnahen Emittenten des derzeitigen ESG Datenanbieters MSCI zurück gegriffen. Jeder Emittent muss mindestens mit einem MSCI ESG Government Rating von „B“ bewertet sein, um im investierbaren Universum zu verbleiben.

b) Qualitative Beurteilung

Abschließend werden die Ergebnisse des Selektionsprozesses im ESG-Gremium der Warburg Gruppe qualitativ bewertet. Unter Berücksichtigung weiterer Aspekte sowie im Austausch mit den betroffenen Unternehmen kann eine Freigabe zur Investition erteilt werden. Diesen Ermessensspielraum hat das Gremium allerdings nicht bei Unternehmensausschlüssen, die auf dem Kriterium „kontroverse Waffen“ beruhen.

V. Angaben zur Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Warburg Bank steht mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere der Vermeidung von Anreizen für Fehlverhalten, im Einklang. Es wird im Rahmen der Vergütungspolitik sichergestellt, dass die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Die Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag bzw. individuellen arbeitsvertraglichen Regelungen und den Vergütungsgrundsätzen der Warburg Bank. Sie begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zur Vergütungspolitik sind im jeweils aktuellen Offenlegungsbericht unter Ziffer 16 veröffentlicht.

VI. Mitwirkungspolitik gem. Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG

Die Wahrnehmung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr.1 AktG wird nicht durch die Warburg Bank vorgenommen. Diese erfolgt sowohl in der Anlageberatung als auch in der Finanzportfolioverwaltung in der Regel durch die Kundinnen und Kunden der Warburg Bank. Die Warburg Bank überwacht nicht die Ausübung der Stimmrechte durch ihre Kundinnen und Kunden. Bei Investmentfonds, die von der Warburg Bank beraten werden, obliegt die Ausübung der Stimmrechte den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die Warburg Bank gibt hierzu weder Weisungen an die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft noch überwacht sie die Ausübung der Stimmrechte.

Die Warburg Bank verfolgt keine Mitwirkungspolitik gem. Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Hintergrund ist die Abwägung zwischen Aufwand und Nutzen. Eine Stimmrechtsausübung ist mit einem hohen Aufwand verbunden, insbesondere bei ausländischen Aktiengesellschaften und steht daher nicht immer im Interesse unserer Kundinnen und Kunden. Insbesondere wird aufgrund des geringen Anteils an einer Aktiengesellschaft das Abstimmungsergebnis auf einer Hauptversammlung kaum signifikant beeinflusst.